

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 86.

Dresden, am 6. August.

1855.

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 27. Juli 1855.

Inhalt:

Verpflichtung des stellvertretenden Abg. Däweritz. — Registrandenvortrag. — Mündlicher Vortrag von Seiten der ersten Deputation, den Beitritt zu den von der ersten Kammer wegen des Gesetzentwurfs über den Schluß der Landrentenbank gefaßten Beschlüsse betr. — Anzeige des Abg. Haberkorn, den zu erstattenden Bericht über den Antrag des Abg. Glöckner, den Bau einer Eisenbahn nach Freiberg betr. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung I. B. des Budgets der Staatseinnahmen, die Steuern und Abgaben betr. (Nos. 23 a — 26 b.) Beschlussfassung. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift über das königliche Decret, die Aufhebung des Gesetzes, die Abänderung der Armenordnung betr.

Die Sitzung beginnt Vormittags 10 Uhr 39 Minuten mit Verlesung des über die gestrige Sitzung vom Secretär Anton aufgenommenen Protokolls, in Gegenwart des Staatsministers Behr und der königlichen Commissare Geh. Finanzräthe Dpelt und Kühne, sowie in Anwesenheit von 61 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand gegen das verlesene Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Vizepräsident v. Griegern: Wo der Herr Secretär vom §. 37 handelt, hieß es im Protokoll „Staatsminister und Regierungskommissar“; es lautet aber im §. 37: „Staatsminister oder Regierungskommissar“. Es ist am Ende ganz gleichgiltig, ich bitte aber doch, dies zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter Etwas zu erinnern hat, so ist das Protokoll als genehmigt anzusehen und von mir, sowie von den Abgg. Dr. Hertel und Peitholdt zu unterzeichnen. —

(Hierauf wurde der Stellvertreter des Abg. Rennert, Christian Gottlob Däweritz, eingeführt und, da er bereits in der Kammer gewesen, auf die verfassungsmäßige Weise durch den Handschlag verpflichtet; sodann aber zur Registrande übergegangen.)

II. R. (3. Abonnement.)

(Nr. 660.) Schriftlicher Bericht der vierten Deputation über die Petitionen mehrerer Schneiderinnungen, um Schutz wegen Beeinträchtigung ihrer Innungsgerichtsrechte.

Präsident Dr. Haase: Wird noch auf eine Tagesordnung kommen. Der Abg. Dr. Wahle hat das Wort!

Abg. Dr. Wahle: Ich bitte um die Erlaubniß, ein paar Differenzpunkte, den Gesetzentwurf über den Schluß der Landrentenbank betreffend, vortragen zu dürfen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer sich diesen Vortrag jetzt erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Wahle: Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, hatten wir beschlossen, in §. 1 auch noch derjenigen Renten zu gedenken, welche auf Verträgen beruhen, welche nach den im Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossen wären. Die Kammer fand es daher auf Vorschlag der Deputation angemessen und rathsam, in §. 1 des Entwurfs noch den §. 14 b des Gesetzes vom 15. Mai 1851, wo dieser Renten gedacht wird, anzuziehen. Bei der Berathung in der jenseitigen Kammer ist man nun dem zwar beigetreten, aber der Ansicht gewesen, daß, wenn man einmal so weit gehe, es angemessen wäre, auch noch einen Schritt weiter zu thun und diejenigen Geldgefälle zu erwähnen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze von 1832 an die Stelle ehemaliger Guts- oder Naturalleistungen getreten sind. Deshalb hat nun die jenseitige Kammer beschlossen, auch den Punkt c des §. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, wo dieser Geldgefälle gedacht ist, ebenfalls anzuziehen. Ihre Deputation, meine Herren, hatte nun zwar geglaubt, daß diese Gefälle ohnehin schon durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs getroffen sind, ist aber der Ansicht, daß dieser Zusatz jedenfalls unschädlich ist und unter Umständen sogar rathsam sein kann, denn er trägt jedenfalls zur Deutlichkeit und zur Vermeidung von Mißverständnissen bei. Deshalb rath Ihnen die Deputation an, dem jenseits gefaßten Beschlusse beizutreten. Das ist der erste Differenzpunkt.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, ob Jemand darüber zu sprechen begehre, widrigenfalls würde ich zur Fragstellung übergehen. Will die Kammer den gedachten Zusatz im §. 1 des Gesetzentwurfs, den Schluß der